

**SCHRIFTLICHE FACHPRÜFUNG EINFÜHRUNGSSTUDIUM  
STRAFRECHT I (03. JUNI 2024)**

**KORREKTURHINWEISE**

**A. Erster Sachverhaltsabschnitt** (max. 6 Punkte und 1 Bonuspunkt für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation)

*Versuchte Tötung von E durch G in mittelbarer Täterschaft.*

Obersatz: G könnte sich der versuchten vorsätzlichen Tötung in mittelbarer Täterschaft gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie Gift in das Getränk für E mischt.

Vorprüfung Beteiligungsform

- Mittelbare Täterschaft: G hat Tatherrschaft inne, da nur sie weiss, dass das Getränk von E vergiftet ist. Die Tathandlung (Trinken) würde aber von E selber ausgeführt. E befindet sich insofern vorerst in einem Irrtum. Die mögliche Anstiftung durch B ist irrelevant, da nicht nach der Strafbarkeit von B gefragt wird.

Vorprüfung Versuch

- Nichtvorliegen einer vollendeten Tat: Es liegt keine Vollendung vor, da E misstrauisch wird und mittels Runen herausfindet, dass das Getränk vergiftet wurde.  
[+]
- Strafbarkeit des Versuchs: Die vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter 5 Jahren bestraft. Gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB sind Verbrechen Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bestraft

werden. Die versuchte vorsätzliche Tötung ist folglich strafbar, da es sich um ein Verbrechen handelt. [+]

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Subjektiver Tatbestand – Tatentschluss [+]

Vorsatz bezüglich Haupttat. [+]

Vorsatz bezüglich Benutzung von E als Werkzeug. [+]

b) Objektiver Tatbestand – Beginn der Ausführungshandlung [+]

Schwelle wurde spätestens dann überschritten, als E das Horn nimmt, um zu trinken. Nach dem Plan von G hätte E dann das vergiftete Getränk getrunken. Nur aufgrund des äusseren Umstandes, dass Egil Verdacht schöpft, bleibt die Vollendung aus.

2. Rechtswidrigkeit [+]

Kein unmittelbarer Angriff; keine unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr.

3. Schuld [+]

4. Rücktritt oder tätige Reue nach Art. 23 Abs. 1 StGB [-]

G unternimmt nichts, um E davon abzuhalten, das Getränk zu trinken

Ergebnis: G hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung in mittelbarer Täterschaft gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

**B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt** (max. 6 Punkte und 1 Bonuspunkt für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation)

*Vorsätzliche Tötung des B durch E gemäss Art. 111 StGB; gerechtfertigt durch Notwehr gemäss Art. 15 StGB.*

Obersatz: E könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er B mit einem Schwert durchsticht.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand [+]

Tatobjekt [+]

Art. 111 StGB fordert einen anderen Menschen. B ist ein anderer Mensch. Somit ist ein geeignetes Tatobjekt gegeben.

### Tathandlung [+]

Art. 111 StGB fordert eine Tötungshandlung. Das Töten mit Hilfe des Schwertes stellt eine geeignete Tötungshandlung dar. Somit ist eine geeignete Tathandlung gegeben.

### Taterfolg [+]

Art. 111 StGB fordert den Tod eines Menschen. B ist gemäss Sachverhalt tot. Somit liegt ein geeigneter Taterfolg vor.

### Natürliche Kausalität [+]

Die Handlung von E kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel. Das Stechen mit dem Schwert ist *conditio sine qua non* für den Tod von B.

### Objektive Zurechnung [+]

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist das Stechen mit dem Schwert geeignet, den Tod eines anderen Menschen herbeizuführen. Es liegen im Sachverhalt keine Anhaltspunkte vor, welche die objektive Zurechnung ausschliessen würden.

### b) Subjektiver Tatbestand [+]

Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. E weiss, dass er B mit seinem Schwert töten kann und will dies auch; Vorsatz gegeben.

## 2. Rechtswidrigkeit [-]

Die Tötung des B durch E könnte durch Notwehr gemäss Art. 15 StGB gerechtfertigt sein.

### a) Objektive Seite

#### Menschlicher Angriff [+]

B versucht mit dem Kurzsword in der Hand E zu zwingen, das Gift zu trinken.

#### Unmittelbarer Angriff [+]

Bard stellt sich Egil bewaffnet in den Weg; die Soldaten kommen immer näher.

#### Rechtswidriger Angriff auf Individualrechtsgut [+]

Notwehrhandlung gegen die Rechtsgüter des Angreifers [+]

Angemessenheit [+]

Im SV steht nichts davon, dass E ein milderer Mittel zur Verfügung gehabt hätte, um den Angriff abzuwehren, oder dass er B nur gezielt hätte verletzen können.

b) Subjektive Seite

Kenntnis der Notwehrlage [+]

Abwehrwillen [+]

**Ergebnis:** E macht sich nicht der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB strafbar, da er in rechtfertigender Notwehr gemäss Art. 15 StGB gehandelt hat.

**C. Dritter Sachverhaltsabschnitt** (max. 6 Punkte und 1 Bonuspunkt für ausgezeichnete Teilbereiche oder sehr gute Argumentation)

*Vorsätzliche Tötung von F durch E gemäss Art. 111 StGB; entschuldigt durch Notstand gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB.*

**Obersatz:** E könnte sich der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er F tötet, um mit dem Bot zu fliehen.

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand [+]

Tatobjekt [+]

Art. 111 StGB fordert einen anderen Menschen. F ist ein anderer Mensch. Somit ist ein geeignetes Tatobjekt gegeben.

Tathandlung [+]

Art. 111 StGB fordert eine Tötungshandlung: E „setzt einen Todesstoss“.

Taterfolg [+]

Art. 111 StGB fordert den Tod eines Menschen. F ist gemäss Sachverhalt tot. Somit liegt ein geeigneter Taterfolg vor.

Natürliche Kausalität [+]

Die Handlung von E kann nicht weggedacht werden, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel.

### Objektive Zurechnung [+]

Es liegen im Sachverhalt keine Anhaltspunkte vor, welche die objektive Zurechnung ausschliessen würden.

#### b) Subjektiver Tatbestand [+]

Vorsätzlich handelt gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. E weiss, dass er F töten kann und will dies auch; Vorsatz gegeben.

### 2. Rechtswidrigkeit [+]

#### a) Notwehr Art. 15 StGB [-]

F greift E nicht an; es besteht eine Gefahr für E durch die Soldaten.

#### b) Rechtfertigender Notstand Art. 17 StGB [-]

E schützt nicht höherwertige Interessen; F ist nicht todgeweiht.

### 3. Schuld [-]

Die Tötung des F durch E könnte durch Notstand gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB entschuldigt sein.

#### a) Unmittelbare Gefahr für eigenes oder fremdes individuelles Rechtsgut [+]

E flieht vor den Soldaten, die sich mit gezückten Schwertern auf ihn stürzen.

#### b) Nicht anders abwendbare Gefahr [+]

E kann dieser Gefahr nur mit dem Boot entfliehen. Dafür muss er F töten.

#### c) Hochwertiges Gut [+]

E rettet sein eigenes Leben. Es findet gemäss Art. 18 Abs. 1 StGB keine Proportionalitätsprüfung statt. Es wird nur gefragt, ob E ein hochwertiges Gut rettet. Das ist hier der Fall. Somit wäre Art. 18 Abs. 1 StGB einschlägig.

#### d) Zumutbarkeit [-]

Da es aber E nicht zuzumuten ist, sein eigenes Leben zu opfern, handelt er nicht schuldhaft gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB.

**Ergebnis:** E hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung des F gemäss Art. 111 StGB strafbar gemacht, da er gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB entschuldigt ist.

Falllösung (Note zählt 80%)

Punkte	Note
0	1
0.5	1
1	1
1.5	1
2	1
2.5	1
3	1
3.5	1
4	1.5
4.5	1.5
5	1.5
5.5	2
6	2
6.5	2
7	2.5
7.5	2.5
8	2.5
8.5	3
9	3
9.5	3
10	3.5
10.5	3.5
11	3.5
11.5	4
12	4
12.5	4
13	4.5
13.5	4.5
14	4.5
14.5	5
15	5
15.5	5
16	5.5
16.5	5.5
17	5.5
17.5	6
18	6
18.5	6
19	6
19.5	6
20	6
20.5	6
21	6

Theoriefrage (Note zählt 20%)

Punkte	Note
0	1
0.5	1
1	1
1.5	1.5
2	2
2.5	2.5
3	3
3.5	3.5
4	4
4.5	4.5
5	5
5.5	5.5
6	6